

014 K 002/23



## AMTSGERICHT WESEL

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 20.01.2025 11.00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 2. Stock, Saal 220**

die im Grundbuch von Obrighoven Blatt 3056 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- 1) Gemarkung Obrighoven, Flur 11, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Am Schornacker 73, 1.998 m<sup>2</sup> groß,
- 2) Gemarkung Obrighoven, Flur 11, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Am Schornacker, 1.304 m<sup>2</sup> groß,
- 3) Gemarkung Obrighoven, Flur 11, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, Am Schornacker, 508 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Der Termin vom 21.10.2024 wird aus dienstlichen Gründen verschoben auf den neu angesetzten Terminstag, **Montag, 20.01.2025, 11.00 Uhr**

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um gewerblich genutzte Grundstücke, die mit Maschinenhallen inkl. Bürotrakt, Kaltlagerrundhallen, 4 Fertigaragen und Stellplätzen bebaut sind. Auf dem Flurstück 348 befinden sich überdachte Materialcontainer. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Einheit. Eine Innenbesichtigung des Verwaltungsbereichs konnte nicht erfolgen. Das gesamte Objekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

1) Flurstück 315: 721.100,00 €

2) Flurstück 284: 91.700,00 €

3) Flurstück 348: 27.300,00 €

insgesamt: 840.100,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wesel, 17.10.2024